



GEMEINDE GRÄFELFING

**Satzung**  
über die  
**Erhebung von Gebühren für**  
**die Benutzung**  
der  
**Gemeindebücherei**

Die Gemeinde Gräfelfing erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBL S. 796, BayRS 2020-1-1I) zuletzt geändert am 07.08.2003 (GVBL S. 497) sowie aufgrund der Art. 1, 2 Abs. 1 und 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes vom 04.04.1993 (GVBL S. 264), BayRS 2024-1-I, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.202 (GVBL S. 322), folgende

## **Gebührensatzung für die Gemeindebücherei**

### **§ 1**

#### **Gebührenregelung**

- (1) Die Benutzung der Gemeindebücherei ist gebührenpflichtig.
- (2) Gebührenschuldner ist der Benutzer der Gemeindebücherei (§ 2 Abs. 1 der Satzung über die Benutzung der Gemeindebücherei).
- (3) Die Gebührenschuld entsteht, sobald der Gebührentatbestand verwirklicht ist, an den die Satzung die Leistungspflicht knüpft. Die Gebühren werden mit ihrem Entstehen fällig.

### **§ 2**

#### **Benutzungsgebühren**

- (1) Die Jahresgebühr zur Benutzung der Gemeindebücherei beträgt

für Personen ab 18 Jahren	12,00 €
für Schüler, Studenten, Auszubildende, Arbeitslose und Sozialhilfeempfänger ab 18 Jahren	6,00 €
- (2) Die Kurzzeitgebühr für eine dreimonatige Benutzung der Gemeindebücherei beträgt

für Personen ab 18 Jahren	4,00 €
für Schüler, Studenten, Auszubildende, Arbeitslose und Sozialhilfeempfänger ab 18 Jahren	2,00 €
- (3) Abweichend von Absatz 1 und 2 beträgt die Gebühr für die Ausleihe pro CD-ROM / DVD / Video 0,50 €
- (4) Die Gebühr für die Internetnutzung in der Gemeindebücherei beträgt pro angefangene Stunde 1,00 €  
Die Gebühr für Ausdrucke beträgt pro Blatt 0,10 €

### § 3

#### **Vorbestellungs- und Sonderbeschaffungsgebühr**

- |   |        |
|---|--------|
| (1) Für eine Vorbestellung wird eine Gebühr von erhoben.  | 1,00 € |
| (2) Für die Beschaffung eines Werkes durch den Bayerischen Leihverkehr ist ein Betrag von als Rückportopauschale zu entrichten. | 3,00 € |

### § 4

#### **Säumnisgebühr**

- |  |        |
|--|--------|
| (1) Wird die Leihfrist (§ 4 der Satzung über die Benutzung der Gemeindebücherei) überschritten, so ist unabhängig von einer Rückgabeaufforderung eine Säumnisgebühr zu entrichten. |        |
| (2) Die Säumnisgebühr beträgt bei allen Medienarten – außer bei CD-ROM / DVD / Video– für jede entlehene Medieneinheit und jeden begonnenen Tag nach Fristablauf                   | 0,10 € |
| (3) Die Säumnisgebühr beträgt für pro CD-ROM /DVD / Video und für jeden begonnen Tag nach Fristablauf  | 1,00 € |

### § 5

#### **Mahngebühr**

- |  |        |
|--|--------|
| (1) Eine Woche nach Ende der Leihfrist (§ 4 der Satzung über die Benutzung der Gemeindebücherei) ergeht die erste Mahnung. |        |
| Die erste Mahngebühr beträgt   | 1,50 € |
| Nach jeweils einer weiteren Woche ergehen die zweite und dritte Mahnung, wobei die Mahngebühren dann pro Mahnung betragen  | 3,00 € |

## **§ 6**

### **Abholgebühr**

Bleibt die Aufforderung an den Benutzer, die entliehenen Werke bzw. Medieneinheiten binnen einer bestimmten Frist zurückzugeben, erfolglos, so wird für die Abholung einer Gebühr von 13,00 € erhoben.

## **§ 7**

### **Verlust eines Benutzerausweises**

Für die Erstellung eines Ersatz-Benutzerausweises wird eine Gebühr von 2,50 € erhoben.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gräfelfing, 13.12.2004

Gemeinde Gräfelfing

Christoph Göbel  
1. Bürgermeister